

Az.: 6 D 35/23
6 K 4/23 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

– Beklagter –
– Beschwerdegegner –

wegen

Vollzug des TierSchG
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Verwaltungsgericht Schröter und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Frenzel

am 30. September 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Oktober 2023 - 6 K 4/23 - geändert. Der Klägerin wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt in mit der Maßgabe bewilligt, dass die Kosten der Prozessführung durch monatliche Raten in Höhe von 19,00 € aufzubringen sind.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. Oktober 2023, mit dem der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt wurde, hat Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist (§ 121 Abs. 2 ZPO).
- 3 Prozesskostenhilfe soll das Gebot der Rechtsschutzgleichheit (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 18 Abs. 1 i. V. m. Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) verwirklichen, indem Bedürftige in den Chancen ihrer Rechtsverfolgung denjenigen gleichgestellt werden, die hierzu über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung zumindest als offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 38 Satz 1, Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Somit muss der Erfolg nicht gewiss sein, sondern es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Januar 2021 - 6 D 77/20 -, juris Rn. 4).
- 4 Nach diesem Maßstab ist der Klägerin, die nach den von ihr dargelegten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nur in Raten aufbringen kann,

für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen, denn der Erfolg der Klage gegen die tierschutzrechtlichen Anordnungen im Bescheid vom 24. Juni 2022 ist offen.

- 5 Zwar geht das Verwaltungsgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend davon aus, dass die Anordnungen ihre Rechtsgrundlage in § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG finden. Danach kann die zuständige Behörde die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, damit der Tierhalter das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, pflegt sowie es verhaltensgerecht unterbringt und die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung nicht so einschränkt, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die Auslegung und Anwendung der in diesen Vorschriften verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des effektiven Rechtsschutzes der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung. Von der Ermächtigung in § 2a Abs. 1 TierSchG, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 TierSchG durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen, wurde für die Heimtierhaltung kein Gebrauch gemacht. Ob allerdings - wie das Verwaltungsgericht meint - die Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT-Merkblätter) und die darin enthaltenen Anforderungen für die Haltung von Meerschweinchen, Kaninchen, Zwergkaninchen, Katzen und Agaporniden (Zwergpapageien) dergestalt zur Auslegung der Begriffe herangezogen werden können, dass jeder Verstoß gegen die dort ausgesprochenen Empfehlungen tierschutzrechtliche Anordnungen rechtfertigen kann, erscheint fraglich. Zwar handelt es sich bei diesen Merkblättern um von einem mehrköpfigen sachkundigen Gremium erarbeitete Empfehlungen, die geeignet sind, angemessene Haltungsbedingungen für Heimtiere zu konkretisieren, gleichwohl ist zweifelhaft, ob darin verbindliche Mindestanforderungen an die Haltung aufgestellt werden, die bei Nichteinhaltung einen Verstoß gegen die Anforderungen nach § 2 TierSchG indizieren, oder ob darin optimale Haltungsbedingungen umschrieben werden, bei deren Nichteinhaltung nicht ohne weiteres ein tierschutzrechtliches Einschreiten gerechtfertigt wäre. Für letzteres spricht die Präambel in den TVT-Merkblättern für Kaninchen und Meerschweinchen, in der es jeweils heißt, „Tierhalten, welche am Wohle ihrer Tiere interessiert sind, sollen diese neuen Vorgaben als Richtschnur für eine Anpassung der Haltung und auch insbesondere bei Neuanschaffungen zur Überlegung dienen, inwieweit die Bedürfnisse erfüllt werden können.“ Entsprechend lautet die Empfehlung für Meerschweinchen: „Für eine Dauerhaltung von zwei bis vier Meerschweinchen, *sollte* eine Grundfläche von mindestens 2 m² zur Verfügung stehen ...“. Dass jedes Abweichen von den Empfehlungen einen Verstoß gegen § 2 TierSchG indiziert, erscheint bereits im Hinblick darauf zweifelhaft, dass beispielsweise in der Nutztierhaltung andere - deutlich weniger strenge - Vorgaben gelten. So wird in § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) für Mastkaninchen vom 1. bis zum 4. Tier u. a. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 1 500 cm² je Tier verlangt, während das TVT-Merkblatt für Kaninchen, die als Heimtiere gehalten werden (Stand

September 2019), eine Grundfläche von mindestens 6 m² für eine Dauerhaltung von zwei Tieren vorsieht. Soweit die Klägerin behauptet hat, die Kaninchen zum Schlachten gehalten zu haben, wird daher auch die Frage zu klären sein, ob in diesem Fall die Empfehlungen des TVT-Merkblattes für die Heimtierhaltung überhaupt herangezogen werden können. Ferner ist offen, in welchem Verhältnis die TVT-Merkblätter zu anderen Empfehlungen stehen. So gibt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg ein eigenes Merkblatt mit Hinweisen für die „Haltung von Kaninchen als Heimtiere“ (<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/tierschutz-tiergesundheit/tierschutz/tierhaltung> und <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/Kaninchenmerkblatt.pdf> zuletzt abgerufen am 30. September 2024) heraus und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verweist für die Haltung von Papageien auf ein Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995 (<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/haltung-papageien.html> und https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Tierschutz/Gutachten-Leitlinien/HaltungPapageien.pdf?__blob=publicationFile&v=2 zuletzt abgerufen am 30. September 2024) mit jeweils abweichenden (weniger strengen) Empfehlungen. Ungeklärt ist auch, wie sich eine Änderung der Empfehlungen auf Tierhalter auswirkt. In den TVT-Merkblättern für Kaninchen (Stand September 2019) und für Meerschweinchen (Stand Oktober 2020) wird darauf hingewiesen, dass die bisher in den Merkblättern festgehaltenen Grundlagen nach neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht mehr den Anforderungen an eine tiergerechte Unterbringung erfüllten und zu ändern seien, es aber in der Zuständigkeit der jeweiligen Behörde liege, angemessene Übergangsfristen etc. zu gewähren. Dass der Beklagte dies beachtet hat, ist nicht ersichtlich, obwohl festgestellt wurde, dass die Tiere zum Teil bereits älter als diese Empfehlungen sind und sich seit mehreren Jahren im Besitz der Klägerin befinden. Vor diesem Hintergrund wird auch der Frage nachzugehen sein, ob ein generelles Verbot der Einzelhaltung für Kaninchen (vgl. Ziffer 3 des Bescheides) den Anforderungen des Tierschutzes im konkreten Einzelfall auch dann entspricht, wenn die Tiere bereits über mehrere Jahre in Einzelhaltung sozialisiert oder nicht kastriert sind. In dem TVT-Merkblatt für Kaninchen heißt es dazu:

„Kaninchen sind sozial lebende Tiere, daher ist eine Einzelhaltung grundsätzlich abzulehnen. Kaninchen sollten mindestens zu zweit, am besten als Paar gehalten werden. Es empfiehlt sich, die Gruppe bereits im Welpenalter zu formieren. Männliche Tiere sollten kastriert werden, da sie geschlechtsreif untereinander unverträglich sind und es zu unerwünschter Nachzucht kommen kann. Unkastrierte Häsinnen neigen häufig zu starkem Dominanzverhalten und zu Erkrankungen der Geschlechtsorgane. Kaninchen, vor allem weibliche Tiere, sind sehr territorial, daher kann es zu Auseinandersetzungen kommen. Geschlechtsreife Männchen sind untereinander unverträglich. Dauerhafte Unverträglichkeiten (bei beiden Geschlechtern) beruhen häufig auf einem zu geringen Platzangebot und mangelnden Rückzugsmöglichkeiten für jedes einzelne Tier. Werden erwachsene Tiere vergesellschaftet, so sollte dies aufgrund ihres Territorialverhaltens behutsam und unter stetiger Überwachung auf neutralem Boden durchgeführt werden.“

- 6 Zu den im Raum stehenden Rechtsfragen liegt bislang - soweit ersichtlich - keine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung vor (der BayVGH spricht im Beschl. v. 9. November 2018 - 9 CS 18.1002 -, juris Rn. 9 von einer „Orientierungshilfe“ der TVT-Merkblätter), sodass sie als offen anzusehen sind.
- 7 Zudem stellen sich auch in tatsächlicher Hinsicht offene Fragen, denen im Rahmen des Klageverfahrens nachzugehen sein wird. So ist ungeklärt, wie groß die Wohnung der Klägerin war bzw. wieviel Fläche den Katzen dort zur Verfügung stand. Ferner hat die Klägerin hinsichtlich der sieben Kaninchen behauptet, dass es sich dabei um zur Schlachtung bestimmte Tiere gehandelt habe, für die ggf. andere Regelungen gelten könnten, etwa die §§ 31 ff. Tier-SchNutzTV. Insofern erscheint es nicht ohne Weiteres überzeugend, diese Behauptung - wie im angefochtenen Bescheid - auch mit dem Verweis auf die fehlende Wirtschaftlichkeit der Mast anzuzweifeln. Denn die Wirtschaftlichkeit spielt bei nicht zu kommerziellen Zwecken, sondern zum Eigenverbrauch bestimmter privater Tierhaltung in der Regel keine Rolle.
- 8 Die Klägerin ist nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nur durch Ratenzahlung in der Lage, die Prozesskosten aufzubringen. Sie verfügt zwar über kein einzusetzendes Vermögen, wohl aber über einzusetzendes Einkommen.

- 9 Die Beiordnung des Prozessbevollmächtigten findet ihre Rechtsgrundlage in § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 121 Abs. 2 ZPO.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Dehoust

Schröter

Frenzel